



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.12.2012



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Michael Hollmann, 22391 Hamburg, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung beantragt. Die Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Hemsbünde, Flur 1 Flurstück 19/1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 12.12.2012

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat